

Bewachungsverordnung (BewachV) § 18 Abs. 1 – 4 –Ausweis, Kennzeichnung der Wachperson (WP)

	wem auszustellen	Inhalt	wie zu tragen	wann zu tragen
Ausweis	<ul style="list-style-type: none"> • jeder WP • Gewerbetreibende, wenn selbst als WP tätig 	<ul style="list-style-type: none"> • Namen und Vornamen der WP • Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden bzw. • Bezeichnung und Anschrift des Gewerbebetriebes, sofern abweichend von vorstehender Aufzählung • Unterschriften der WP, des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten • Bewacherregisteridentifikationsnummer der WP und des Bewachungsunternehmens 	muss nicht sichtbar getragen werden	immer während des Wachdienstes mitzuführen zusammen mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument
Schild	<p>Bei Durchführung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr • Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken • Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen • Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen • Gewerbetreibende, sofern selbst in den genannten Bereichen als WP tätig 	<ul style="list-style-type: none"> • Name der WP oder Kennnummer • Bezeichnung des Gewerbebetriebes 	muss sichtbar getragen werden	immer während des Wachdienstes